

VERORDNUNG (EWG) Nr. 924/78 DES RATES

vom 2. Mai 1978

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifnummer ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Spanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien ⁽¹⁾ am 29. Juni 1970 hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für bestimmte Weine mit Ursprung in Spanien, insbesondere für Sherry-Weine, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft eine präferentielle Zollregelung zu gewähren. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat die Gemeinschaft jedes Jahr zwei Zollkontingente eröffnet :

- 40 000 hl zu Zollsätzen in Höhe von 40 v.H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Sherry-Weine in Behältnissen von 2 Litern oder weniger, der Tarifstellen ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1, mit Ursprung in Spanien, und
- 210 000 hl zu Zollsätzen in Höhe von 50 v.H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Sherry-Weine in Behältnissen von mehr als 2 Litern, der Tarifstellen ex 22.05 C III b) 1 und ex 22.05 C IV b) 1, mit Ursprung in Spanien.

Diese Regelung betraf nur die Einfuhren dieser Waren in die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung. Seit dem 1. Juli 1977 aber unterliegen die Einfuhren dieser Waren in die drei neuen Mitgliedstaaten gemäß der Beitrittsakte den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs. Die Einfuhrregelung für diese Waren muß in der gesamten Gemeinschaft einheitlich sein. Die vorgenannten jährlichen Kontingentsmengen sind deshalb auf 108 000 hl bzw. 685 000 hl zu erhöhen. Wegen besonderer Umstände hat die Gemeinschaft mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3012/77 ⁽²⁾ und Nr. 532/78 ⁽³⁾ schon Gemeinschaftszollkontingente über insgesamt 36 000 hl bzw. 228 340 hl für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 1978 eröffnet. Es sind daher für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1978 für die vorgenannten Weine Zollkontingente in Höhe von jeweils 72 000 hl und 456 660 hl zu eröffnen.

Wegen der Besonderheiten bei der Herstellung und Vermarktung der betreffenden Waren wird der größte

Teil der Einfuhren dieser Weine in die Gemeinschaft in den letzten Monaten jedes Jahres getätigt. Deshalb konnten die für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 1978 eröffneten Kontingentsmengen nicht voll ausgenutzt werden. Es ist deshalb ausnahmsweise vorzusehen, die Restmengen aus diesem Zeitraum zu berücksichtigen, um ihre Ausnutzung während der Laufzeit der vorliegenden Verordnung zu ermöglichen.

Diese Weine unterliegen weiterhin den Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein. Die Zulassung zu diesen Gemeinschaftszollkontingenten muß an die Vorlage der Warenverkehrsbescheinigung A.E.1 und der in der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 ⁽⁴⁾ vorgesehenen Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gebunden sein.

Sherry-Weine, die ab 1. Mai 1978 in das geographische Gebiet der Gemeinschaft gebracht werden, müssen einerseits die auf sie anwendbaren Referenzpreise einhalten und andererseits die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern ⁽⁵⁾, mit der der Begriff Referenzpreis frei Grenze, der aus dem Referenzpreis abzüglich der tatsächlich erhobenen Zölle besteht, eingeführt worden ist.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Mengen auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren dieser Waren aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 16. 8. 1970, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 355 vom 31. 12. 1977, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 74 vom 16. 3. 1978, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1975, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 2. 10. 1975, S. 2.

Die der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei Sherry-Weinen. Man kann jedoch davon ausgehen, daß die spanischen Statistiken über die Ausfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft während der letzten Jahre ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben. Nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Spanien in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozentual auf jeden einzelnen Mitgliedstaat wie folgt:

	1974	1975	1976
Sherry-Weine:			
— in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger:			
Benelux	45,5	49,5	62,5
Dänemark	3,7	5,2	5,7
Deutschland	12,1	12,0	13,4
Frankreich	0,4	0,3	0,3
Irland	2,8	1,3	1,0
Italien	4,9	1,4	1,2
Vereinigtes Königreich	30,6	30,3	15,8
— in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Litern:			
Benelux	25,7	39,9	35,3
Dänemark	3,2	2,9	5,1
Deutschland	2,4	2,9	3,4
Frankreich	0,1	0,1	0,1
Irland	1,0	0,7	0,9
Italien	0,0	0,0	0,0
Vereinigtes Königreich	67,6	53,5	55,2

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an den Kontingentsmengen annähernd wie folgt ermitteln:

	Sherry-Weine in Behältnissen mit einem Inhalt von	
	2 Litern oder weniger	mehr als 2 Litern
Benelux	53,61	33,46
Dänemark	5,05	3,83
Deutschland	13,20	2,99
Frankreich	0,31	0,03
Irland	2,06	0,78
Italien	2,11	0,01
Vereinigtes Königreich	23,66	58,90

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als

Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eines jeden Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente auf einer Höhe festzusetzen, die im vorliegenden Fall bei etwa 90 v.H. jeder Kontingentsmenge liegen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlich gewährten Quoten fast völlig ausgenutzt sind und sooft es die Reserve zuläßt. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 1978 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend genannten Sherry-Weine mit Ursprung in Spanien im Rahmen der jeweils angegebenen Gemeinschaftszollkontingente bis zu der für jede Ware angegebenen Höhe ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (in RE/hl)	Kontingentsmenge (in hl)
ex 22.05 C III a) 1	Sherry-Wein	5,4	} 72 000
ex 22.05 C IV a) 1	Sherry-Wein	5,8	
ex 22.05 C III b) 1	Sherry-Wein	5,5	} 456 660
ex 22.05 C IV b) 1	ex 22.05 C IV b) 1	6,0	

(2) Das Protokoll über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien ist anwendbar.

(3) Die Zulassung der Sherry-Weine zu den in Absatz 1 genannten Zollkontingenten ist an die Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A.E.1 und der in der Verordnung (EWG) Nr. 1120/75 vorgesehenen Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung gebunden, die von den spanischen Zollbehörden mit einem Sichtvermerk versehen sein muß.

Um in den Genuß dieser Zollkontingente zu kommen, müssen Sherry-Weine, die ab 1. Mai 1978 in das geographische Gebiet der Gemeinschaft gebracht werden, außerdem die auf sie anwendbaren Referenzpreise einhalten und andererseits Preise, die mindestens gleich hoch sind wie die in der Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 mit deren Folgeverordnungen genannten, auf sie anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 festgesetzten Kontingente werden in zwei Raten geteilt.

(2) Die erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die bis zum 31. Dezember 1978 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt:

	Sherry-Weine der Tarifstellen	
	ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1	ex 22.05 C III b) 1 und ex 22.05 C IV b) 1
Benelux	34 740	137 520
Dänemark	3 270	15 740
Deutschland	8 560	12 290
Frankreich	200	120
Irland	1 330	3 210
Italien	1 370	40
Vereinigtes Königreich	15 330	242 080
Insgesamt	64 800	411 000

(3) Die in Absatz 2 festgesetzten Quoten werden um etwaige am 30. April 1978 verbleibende Restmengen der mit den Verordnungen (EWG) Nr. 30/12/77 und Nr. 532/78 zugeweilten Quoten aufgestockt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. Mai 1978 etwaige am 30. April 1978 verbleibende Restmengen der Quoten mit, die ihnen mit den vorgenannten Verordnungen zugeweiht wurden.

(4) Die zweite Rate der Kontingente in Höhe von 7 200 bzw. 45 660 hl bildet die entsprechende Re-

serve. Zu dieser kommen — ohne Ansehung von Artikel 5 — etwaige am 30. April 1978 verbleibende Restmengen der nach Artikel 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 3012/77 und Nr. 532/78 gebildeten Reserven hinzu.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten zweiten Quote in Höhe von 10 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

(2) Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer gegebenenfalls aufgerundeten dritten Quote in Höhe von 5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor.

(3) Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese unter Umständen nicht ausgeschöpft werden. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 15. November 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 1. November 1978 20 v.H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge unter Umständen nicht ausgenutzt wird.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens am 15. November 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 1. November 1978 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil seiner ursprünglichen Quote, den er auf die Reserve überträgt.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 20. November 1978 über den Stand der Reserve, die nach den gemäß Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die er gemäß Artikel 3 gezogen hat, die fortlaufende Anrechnung auf seinen kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den in seinem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihm zugeteilten Quoten.

(3) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr gestellt werden, festgestellt.

Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten ihr mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Mai 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. Mai 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. B. ANDERSEN
